

Informationsblatt für Projektträger im Geschäftsbereich des SMS

Stand: 16. April 2020

Dieses Informationsblatt richtet sich an Träger von Projekten in Sachsen, die

- derzeit gefördert werden und
- ihrer eigentlichen Projektumsetzung aufgrund der aktuellen pandemischen Krisensituation nicht oder nur eingeschränkt nachgehen können.

Erreichung von Projektzielen während des Bewilligungszeitraums

Können Projektziele im vorgesehenen Zeitrahmen Ihres Projekts nur teilweise oder nicht erreicht werden, ist zu prüfen, ob diese zu einem späteren Zeitpunkt während des Bewilligungszeitraums noch erreicht werden können.

Verlängerung des Bewilligungszeitraums

Für Projekte, die vor dem 31.12.2020 enden, kann eine Verlängerung des Projektzeitraums zum 31.12.2020 ermöglicht werden. Bitte zeigen Sie dies gegenüber der Bewilligungsstelle schriftlich an. Diese entscheidet über die Projektverlängerung. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Projekte, deren Bewilligungszeitraum am 31.12.2020 endet, bis Ende März 2021 verlängert werden. Dies muss bei der Bewilligungsstelle rechtzeitig vor Projektende beantragt werden. Projekte, die überjährig laufen, werden grundsätzlich nicht verlängert.

Förderfähigkeit von Projektausgaben

Projektträgern sollen keine schwerwiegenden Nachteile entstehen, soweit diese aufgrund der derzeitigen Corona-Ausnahmesituation nicht wie geplant Projektbestandteile durchführen können. Sofern Zuwendungsempfängern bei einer laufenden Förderung (im Grunde förderfähige) Ausgaben entstehen, obwohl der Zweck aufgrund der Corona-Krise vorübergehend nicht erreicht werden kann bzw. das Projekt unterbrochen werden muss, sind diese förderfähig, soweit diese nicht reduziert werden können.

Werden Änderungen des Ausgabeplans notwendig, z.B. wegen der Durchführung von Digitalformaten als Ersatz für Face-to-face-Veranstaltungen, können Veränderungen bei den Ansätzen der Projektausgaben vorgenommen werden. Die veränderten Projektausgaben müssen weiterhin förderfähige Ausgaben gemäß den jeweiligen Richtlinien sein, der Erreichung der Projektziele dienen und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit folgen. Die Höhe der bewilligten Gesamtausgaben darf nicht überstiegen werden. Sollte dieser Fall dennoch eintreten, muss die entstandene Finanzierungslücke durch andere Mittel (Eigen- oder Drittmittel) gedeckt werden.

BEISPIEL: Der Verein XYZ trägt nur einen Teil der Kosten für Raummiete und Verpflegung, da die Veranstaltungen wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden mussten. Er nutzt die frei werdenden Gelder, um sich eine Software-Lizenz zu kaufen, damit er das Projekt online durchführen kann. Der Verein weist die Kosten und die Durchführung der Online-Veranstaltung im Rahmen des Verwendungsnachweises nach.

Kann ein Projekt mit seinen Zielen nicht an die bestehende Situation angepasst werden und die Maßnahmen zur Zielerreichung zu einem späteren Zeitpunkt im Projekt nicht nachgeholt werden, besteht die Pflicht, die Kosten auf unabwendbare Kosten zu reduzieren (z.B. durch die Kündigung von Verträgen). Unabwendbare Stornierungs- bzw. Absagekosten (z.B. für Veranstaltungen) sind vorbehaltlich anderweitiger oder vorrangiger Ausgleichsleistungen förderfähig.

Umgang mit Honorarkräften

Honorarkosten sind nur förderfähig, wenn dafür eine Leistung im Sinne der Projektumsetzung bzw. Projektzielerreichung erbracht wird.

Neuverträge, Buchungen, Reservierungen

Sollten zur Erreichung der Projektziele in der nächsten Zeit neue Verpflichtungen eingegangen werden müssen, so sind diese mit einer kostenlosen Stornoklausel zu versehen.

Projektfinanzierung

Umgang mit geringeren Drittmitteln / Eigenmitteln (z. B. aufgrund von abgesagten Veranstaltungen)

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob die Eigen- oder Drittmittel dem Projekt in anderer Form zugeführt werden oder diese zu einem späteren Zeitpunkt im Projekt erworben werden können.

Bei Projekten, in denen es nachweislich nicht möglich ist, die im Projekt veranschlagten Eigen- bzw. Drittmittel zu erreichen, ist die Bewilligungsstelle angehalten, nach Beantragung durch den Träger die Sachlage wohlwollend und einzelfallbezogen zu prüfen.

Übertrag von Fördergeldern in das nächste Haushaltsjahr

Mittelübertragungen in das nächste Haushaltsjahr sind grundsätzlich nicht möglich.

Mittelaufstockungen

Mittelaufstockungen sind grundsätzlich nicht möglich.

Auszahlungen / Verwendungszeitraum der ausgezahlten Mittel

Für alle Vorauszahlungen ist eine verlängerte Mittelverwendungsfrist von 5 Monaten zu gelassen. Dies gilt rückwirkend zum 1. Januar 2020 auch für alle bereits erfolgten Vorauszahlungen. Bei Bedarf bitte beim nächsten Mittelabruf diesen verlängerten Zeitraum beachten und einkalkulieren.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist in vorgegebener Weise einzureichen. Es entstehen dem Projektträger jedoch keine Nachteile, sollte der Verwendungsnachweis aufgrund der Corona-Krise nicht fristgerecht eingereicht werden können. Dies ist der Bewilligungsstelle allerdings vor Fristende schriftlich anzuzeigen.

Infobox Pflichten für die Träger

<p>Dokumentationspflicht</p> <p>Entscheidungen verschriftlichen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entscheidungen zur Veränderung im Projektablauf bitte schriftlich dokumentieren – dies könnte als Entscheidungsgrundlage für die Bewilligungsstelle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung der gewährten Zuwendung dienen. ▪ Maßnahmen zur Kostenreduktion und Unabwendbarkeit von Kosten dokumentieren – auch abschlägige Bescheide dokumentieren (z. B. Protokoll eines Telefonates mit der Agentur für Arbeit erstellen) ▪ Stornokosten z. B. mit dem Vermerk „Maßnahme aufgrund des Corona-Virus entfallen“ und „Maßnahme war zwingend zu bezahlen aufgrund des Punktes X des Vertrages“ versehen ▪ Arbeit des eigenen Personals dokumentieren: z. B., wenn ein Mitarbeiter in der Zeit, die für einen abgesagten Workshop vorgesehen war, andere Aufgaben im Projekt übernimmt
<p>Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit</p> <p>Vorrang anderer Ausgleichsleistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der zuwendungsrechtliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gilt weiterhin. ▪ Bei Maßnahmen, welche aufgrund der aktuellen Lage nicht oder nur eingeschränkt durchführbar sind, <u>sind die Kosten auf unabweisbare Kosten (wie z.B. fixe Kosten für das Personal oder die Miete) zu reduzieren</u> bzw. ist das Personal für weitere projektbezogene Arbeiten einzusetzen. ▪ Pflicht als Träger: Prüfen Sie, ob Sie einen Anspruch auf vorrangige Ausgleichsleistungen/ Leistungen des Bundes und/ oder des Landes haben, zum Beispiel einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld oder aus dem Soforthilfe-Programm des Bundes. Führen Sie diese Prüfung nicht durch, kann dies weiterreichende Folgen auf die Förderfähigkeit der Projektausgaben haben.

Korrespondenz mit der Bewilligungsstelle (insbesondere SAB)

Bitte beachten Sie, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SAB derzeit vorrangig mit den Corona-Soforthilfeprogrammen befasst sind. Haben Sie bitte Verständnis, dass es bei der Bearbeitung von Anfragen zu anderen Förderprogrammen zu spürbaren Verzögerungen kommen kann.

Beachten Sie bitte auch, dass Sie vielmals lediglich aufgerufen sind, Tatbestände bzw. Änderungen „anzuzeigen“. Dies bedarf dann keiner explizierten Genehmigung durch die Bewilligungsstelle, wird aber gleichwohl im Nachhinein sachlich und damit spätestens bei der Prüfung des Verwendungsnachweises auf rechnerische Richtigkeit und Plausibilität geprüft.